

- die Untersuchung von Hemmnissen, die dem ökonomischen Einsatz von Verpackungsmitteln und der Anwendung rationeller Verpackungstechnologien entgegenstehen, sowie die systematische Auswertung von Mängeln und Schäden an Gütern durch Unzulänglichkeiten in der Verpackung und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung der Ursachen
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Richtlinien für die Anwendung rationeller Verpackungsmethoden und optimaler Verpackungskonstruktionen
- die Mitwirkung bei der Einführung neuer Verpackungswerkstoffe, -mittel, -hilfsmittel und -maschinen, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der Industrie, im Handel und im Transportwesen beschleunigen
- die experimentelle Untersuchung zur Begutachtung von neu entwickelten Verpackungsmitteln
- die Durchführung eines verpackungstechnischen Beratungsdienstes, insbesondere durch Anleitung der Verpackungsausschüsse sowie die Herausgabe und ständige Vervollständigung eines Verpackungskatalogs.

§ 4

(1) Auf der Grundlage von Anordnungen und Direktiven des Ministers für Materialwirtschaft wirkt das Zentralinstitut im Rahmen seiner Aufgaben in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mit und organisiert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der sozialistischen Länder.

(2) Das Zentralinstitut unterbreitet den verantwortlichen zentralen Staatsorganen Vorschläge zur Koordinierung des Besuches und der Auswertung internationaler Tagungen, Messen, Kolloquien und anderer Veranstaltungen auf dem Gebiet des Verpackungswesens.

II.

Arbeitsweise und Rechte des Zentralinstituts

§ 5

(1) Das Zentralinstitut sichert bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, WB, wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben und zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates.

(2) Mit Zustimmung des Ministeriums für Materialwirtschaft kann das Zentralinstitut entsprechend seiner Aufgabenstellung auch im Aufträge anderer zentraler Staatsorgane tätig werden.

§ 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Zentralinstitut berechtigt,

- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ in Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen Untersuchungen durchzuführen und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen
- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ mit den in den Industriezweigen auf dem Gebiet des Verpackungswesens Tätigen Beratungen und Schulungen durchzuführen.

§ 7

(1) Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben des Zentralinstituts besteht beim Direktor des Zentralinstituts ein wissenschaftlicher Beirat.

(2) Aufgaben und Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates werden vom Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane geregelt.

HI.

Rechtsstellung und Leitung des Zentralinstituts

§ 8

(1) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Es ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt.

(3) Der Sitz des Zentralinstituts ist Dresden.

§ 9

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Zentralinstituts festgelegt.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts. Er handelt im Namen des Zentralinstituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentralinstituts geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen eine Entscheidung auf Grund von kollektiven Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts treffen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Der Direktor des Zentralinstituts wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ II

(1) Die Finanzierung des Zentralinstituts erfolgt

- a) aus Erlösen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden
- b) aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Zentralinstituts erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Die Organisation der Arbeit des Zentralinstituts wird in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Zentralinstituts nach Bestätigung durch den Minister für Materialwirtschaft erlassen.